

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.1988

Geschäftszahl

87/08/0279

Rechtssatz

Die Unterfertigung eines Dienstvertrages seitens eines Poliers ist bei Fehlen einer entsprechenden Konkretisierung keine Zustimmung zur Bestellung als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 4 VStG.